



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 12. Februar 2014  
(OR. en)**

**5748/14**

**ACP 11  
PTOM 5  
FIN 64**

**GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

Betr.: EMPFEHLUNG DES RATES über die Entlastung der Kommission zur  
Ausführung der Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds  
(8. EEF) für das Haushaltsjahr 2012

## **EMPFEHLUNG DES RATES**

**vom ...**

### **über die Entlastung der Kommission zur Ausführung der Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (achter EEF) für das Haushaltsjahr 2012**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf das am 15. Dezember 1989 in Lomé unterzeichnete Vierte AKP-EWG-Abkommen<sup>1</sup>,  
geändert durch das am 4. November 1995 in Mauritius unterzeichnete Abkommen<sup>2</sup>,

---

<sup>1</sup> ABl. L 229 vom 17.8.1991, S. 3.

<sup>2</sup> ABl. L 156 vom 29.5.1998, S. 3.

gestützt auf das Interne Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Mitgliedstaaten über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfen der Gemeinschaft im Rahmen des zweiten Finanzprotokolls des Vierten AKP-EG-Abkommens<sup>1</sup> (im Folgenden "Internes Abkommen"), mit dem unter anderem der achte Europäische Entwicklungsfonds (im Folgenden "achter EEF") eingesetzt wurde, insbesondere auf Artikel 33 Absatz 3,

gestützt auf die Finanzregelung vom 16. Juni 1998 für die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung im Rahmen des Vierten AKP-EG-Abkommens<sup>2</sup>, insbesondere auf die Artikel 66 bis 74,

nach Prüfung der zum 31. Dezember 2012 festgestellten Haushaltsrechnung und der Übersicht über die Rechnungsvorgänge des achten EEF sowie des Jahresberichts des Rechnungshofs über die Tätigkeiten im Rahmen des achten, neunten und zehnten Europäischen Entwicklungsfonds (EEF)<sup>3</sup> zum Haushaltsjahr 2012 mit den Antworten der Kommission, die in dem Jahresbericht enthalten sind,

---

<sup>1</sup> ABl. L 156 vom 29.5.1998, S. 108.

<sup>2</sup> ABl. L 191 vom 7.7.1998, S. 53.

<sup>3</sup> ABl. C 331 vom 14.11.2013, S. 261.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 33 Absatz 3 des Internen Abkommens ist der Kommission die Entlastung für die Finanzverwaltung des achten EEF vom Europäischen Parlament auf Empfehlung des Rates zu erteilen.
- (2) Die Kommission hat die Rechnungsvorgänge des achten EEF im Haushaltsjahr 2012 insgesamt zufriedenstellend ausgeführt –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, der Kommission die Entlastung für die Ausführung der Rechnungsvorgänge des achten EEF für das Haushaltsjahr 2012 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am ...

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---